

Berlin, den 13. Juni 2016

Erfolgskonzepte für den elektronischen Rechtsverkehr mit Notaren in der Zukunft

Dr. Johannes Hushahn, LL.M.
Walter Büttner, MBA
Bundesnotarkammer

Überblick

01

Bisherige Erfolgsfaktoren

02

Offene Posten der Justiz

03

Potenziale des Elektr. Urkundenarchivs für die Justiz

Überblick

01

Bisherige Erfolgsfaktoren

02

Offene Posten der Justiz

03

Potenziale des Elektr. Urkundenarchivs für die Justiz

Erfolgsfaktoren des ELRV im Notariat

- Einführung zum Stichtag, aber ca. 2 Jahre Vorbereitungsmöglichkeit für das Handelsregister
- Maßgeblichkeit der (menschenslesbaren) qualifiziert signierten Dokumente, Strukturdaten als Hilfsdaten (Ausnahme: EB)
- Bundeseinheitliche Einreichenvorschriften im Handelsregister
- Elektronische Handelsregister- und -akteneinsicht über bundesweites Portal
- Vermeidung der mehrfachen Dateneingabe im Notariat durch offene Schnittstellen und XJustiz-Standardisierung durch 1 Stelle
- Beschleunigung der Eintragungszeiten bei Gericht

Überblick

01

Bisherige Erfolgsfaktoren

02

Offene Posten der Justiz

03

Potenziale des Elektr. Urkundenarchivs für die Justiz

Zersplitterung der Grundbucheinreichung

Weitreichende **Wahlfreiheit der Länder** führt zu **Intransparenz**, enormem **Mehraufwand** und **Haftungsrisiken** für Notare:

- Startzeitpunkt
- Beschränkung auf bestimmte Grundbuchämter
- Einzelheiten der Übermittlung, Ausnahmen (z.B. Formate)
- Pflicht zur elektronischen Einreichung für Notare
- Pflicht zur Einreichung strukturierter Daten (XML)

(Negativ-)Beispiel Einreichungsregeln im ELRV-GB

- **Pläne und Zeichnungen**
 - Lösung 1: Keine elektronische Einreichung von großen Plänen / Zeichnungen; ggf. Teilausfertigung von Urkunden n. § 44 BeurkG
 - Lösung 2: Keine elektronische Einreichung von großen Plänen / Zeichnungen und von Urkunden n. § 44 BeurkG
 - Lösung 3: Wie 2., wenn mindestens XML-Daten für alle Urkunden eingereicht werden
 - Lösung 4: Wie 1. und nur bei Fremdurkunden 3.
- **In Sachsen gilt Lösung 4, in Baden-Württemberg Lösung 2, in Schleswig-Holstein Lösung 1 und in Rheinland-Pfalz Lösung 3**

Beispiel Grundschuld

- Gesamtgrundschuld in BW, SN, RP, SH und BY
- dabei 4 mal unterschiedlich elektronisch vom Notar einzureichen und 1 mal schriftlich



Auskunft über [notar.de](https://www.notar.de) erhältlich

- Information über **Eröffnung des ELRV** und Einführungsplanung
- Auskunft über **Ausnahmevorschriften** bei großen Plänen und Fremdurkunden: 4 unterschiedliche Handhabungen durch den Notar in den 4 Bundesländern mit ELRV
- nur in XNotar enthalten: adressatengerechte Abfrage der für das jeweilige Grundbuchamt vom Notar zu erfassenden **Strukturdaten**

Bundesweite Grundbucheinsicht

- Übersicht über den automatisierten Grundbuchabruf unter <http://www.grundbuchportal.de>
- 16 Anmeldungen für Notare in 16 Ländern → Wann kommt die SAFE Anmeldemöglichkeit für Notare?
- Elektronische Grundakten werden eingeführt. Eine Einsichtnahme durch Notare ist nach § 139 Abs. 3 GBO zulässig. → Wann erfolgt die so wichtige Umsetzung eines elektr. Abrufs für die Praxis?

SAFE Lösung: Login auf der IT-Plattform der BNotK



Erkannte Potentiale im ELRV

- Rückkanal der Justiz erforderlich:
 - Strukturdaten aus Register und Grundbuch
 - Suche über Webservice
 - Authentisierung über SAFE
 - elektronische Akteneinsicht: bundesweites Grundbuch- und Grundaktenportal
 - elektronische Rechnungsdaten
- elektronisch abfragbare Zuständigkeits- und Erreichbarkeitsauskunft, Vermeidung der Zersplitterung
- Lösung für große Pakete (Dateigröße, Umfang der Nachricht) und Ersatzeinreichung auf Datenträger

Überblick

01

Bisherige Erfolgsfaktoren

02

Offene Posten der Justiz

03

Potenziale des Elektr. Urkundenarchivs für die Justiz

Auskunftsbereich (1)

- Notare übersenden keine (elektronischen) Dokumente mehr, sondern nur noch Links auf im Urkundenarchiv abgelegte Originale
- Links werden zur Antragsbearbeitung vom Rpflg. aufgerufen und die Dokumente geladen
- Gesicherte Verbindung zu einem „Auskunftsbereich“ des elektronischen Urkundenarchivs
- Link insb. auch auf Strukturdaten möglich (Urkundenverzeichnis)



Auskunftsbereich (2)

- Dauerhafter verlässlicher Link zum Dokument ist Teil der Akte bei Handelsregister / Grundbuch
- § 135 Abs. 4 i.V.m. § 126 Abs. 3 GBO bietet bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage: „Die Datenverarbeitung kann im Auftrag [...] des Grundbuchamts [...] auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle vorgenommen werden, [...] .“
(Urkundenarchivbehörde)



Auskunftsbereich (3)

- **Vorteile für die Justiz:**
 - ✓ geringere Kosten
 - ✓ hohe Verfügbarkeit
 - ✓ Beweiswerterhaltung
 - ✓ Datensparsamkeit

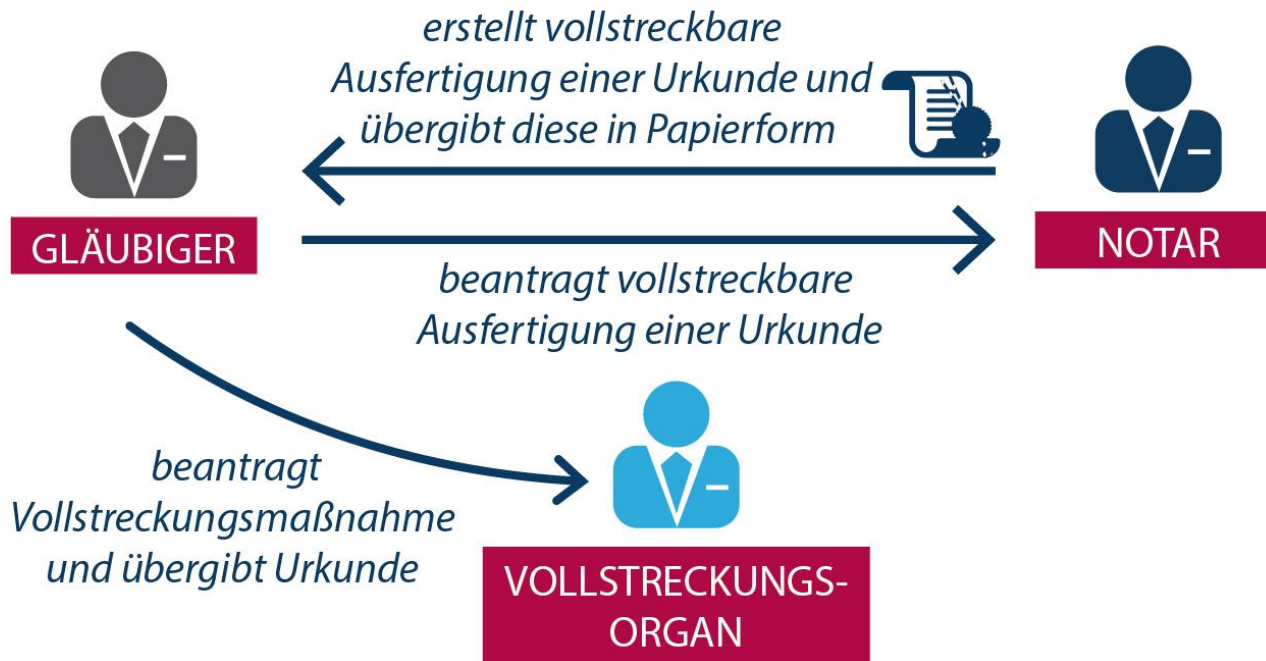
- **Vorteile für die Notare:**
 - ✓ gesondertes Senden an GBA oder HR entfällt

Titelregister (1)

- Elektronische Zwangsvollstreckungsverfahren derzeit nicht mgl.
- Vollstreckbare Ausfertigungen sind bislang zwingend papiergebunden
- Vollstreckungsvoraussetzungen lassen sich aber über ein zentrales Register abbilden (= Titelregister)
- Vollstreckungsorgane erhalten gesicherten Zugang und können selbst Eintragungen vornehmen
- Zunächst für notarielle Titel, Erweiterung auf gerichtliche und behördliche Titel denkbar

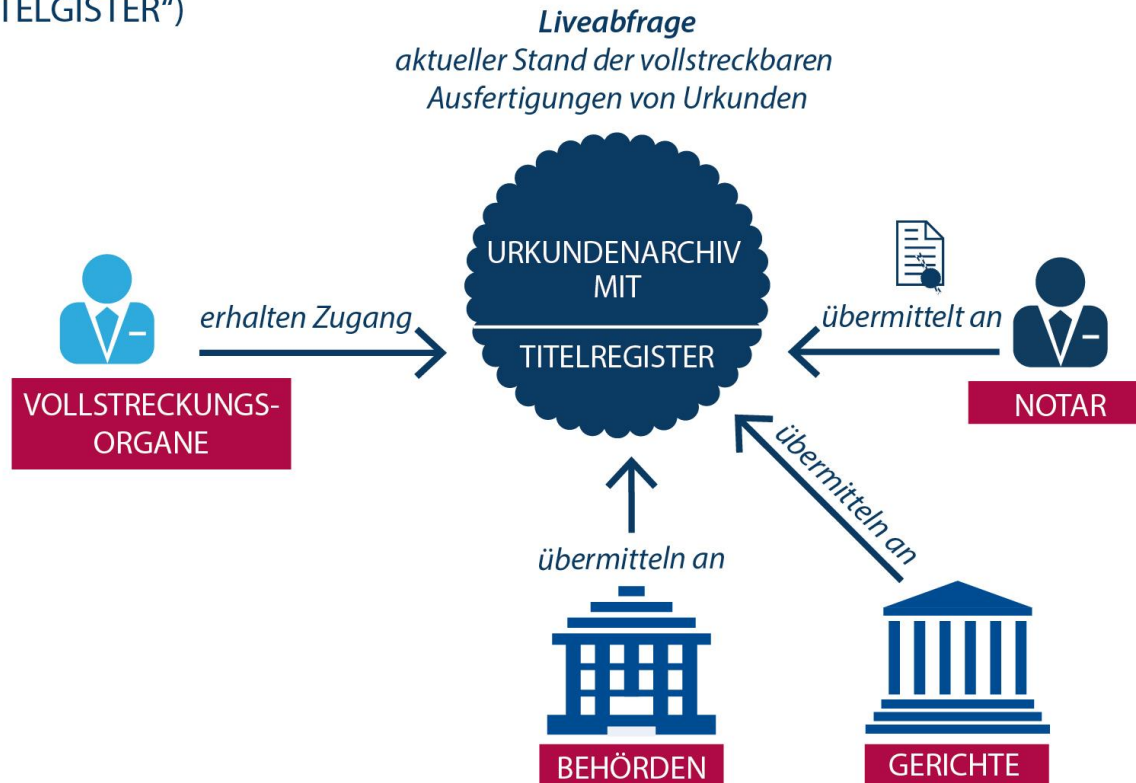
Titelregister (2)

AKTUELL :
PAPIERFORM



Titelregister (3)

ZENTRALES REGISTER DER VOLLSTRECKBAREN AUSFERTIGUNGEN
("TITELGISTER")



Titelregister (4)

- Abbildung der Vollstreckungsvoraussetzungen (1):
 - Erteilung einer Vollstreckungsklausel
 - ⇒ Registrierung des Titels durch klauselerteilende Stelle im TR
 - Vermerk der Aushändigung einer vollstr. Ausf. auf Urschrift
 - ⇒ Vermerk auf Papierurschrift oder untrennbare Verbindung mit el. Titel (vgl. § 734 ZPO)
 - Zustellung
 - ⇒ per Post oder in eindeutiges elektronisches Postfach
 - ⇒ Vermerk der Zustellung im TR
 - ⇒ automatisierte Mitteilungen (z.B. nach § 24 Abs. 6 GVGA)

Titelregister (5)

- Abbildung der Vollstreckungsvoraussetzungen (2):
 - Vorlage d. vollstr. Ausfertigung ggü. Vollstreckungsorgan (Sperrfunktion)
 - ⇒ Vermerk d. Vollstreckungsauftrags durch Vollstreckungsorgan im TR, dadurch Sperrung
 - Quittierung empfangener Leistungen
 - ⇒ Vermerks d. Empfangs der Leistung durch Vollstreckungsorgan im TR
 - Übergabe der vollstr. Ausfertigung an Schuldner nach Abschluss d. Vollstreckung
 - ⇒ Vermerk d. Abschlusses der Vollstreckung durch Vollstreckungsorgan im TR
 - ⇒ automatisierte Mitteilungen (z.B. nach § 34 GVGA an d. Gläubiger)

Titelregister (6)

- Alternativen zum Titelregister sind nachteilhaft:
 - „Kontrolllösung“
 - (-) Mehraufwand bei titelerrichtenden Stellen
 - „Bestätigungs- bzw. Versicherungslösung“
 - (-) willkürliche Aufgabe vorsorgender Elemente
 - „Pönale Lösung“
 - (-) Aufgabe vorsorgender Elemente zugunsten repressiver Mittel
 - (-) rechtsstaatliche / verfassungsrechtliche Zweifel

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

.....

Dr. Johannes Hushahn, LL.M.
Walter Büttner, MBA
Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34
10117 Berlin
Deutschland

Telefon: +49 30 383866-0
Fax: +49 30 383866-66
bnotk@bnotk.de
www.bnotk.de